

Gesellschaftsvertrag der

LeineNetz Gesellschaft mit beschränkter Haftung

- b) die Stadtwerke Garbsen GmbH eine Einlage von 50.000,00 EUR
(in Wörtern: fünfzigtausend Euro).

3. Die Stammeinlagen sind in voller Höhe eingezahlt.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
2. Die Gesellschaft führt die Firma LeineNetz GmbH.
3. Sitz der Gesellschaft ist Neustadt a. Rbge.

§ 5 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung,
- der Beirat,
- die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen oder zwei Geschäftsführer.¹
 - 1. Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Sofern nur ein Geschäftsführer bestellt ist, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Die Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte mit sich als Vertreter der Gesellschaft und als Vertreter eines Dritten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
 - 2. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung mit einem Geschäftsverteilungsplan, die der Zustimmung des Beirates bedarf.
2. Der Vorsitzende des Beirates schließt im Namen der Gesellschaft den Anstellungsvertrag mit den Geschäftsführern.
3. Die Gesellschaft kann Prokuristen und/oder Handlungsbevollmächtigte bestellen.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000,00 EUR
(in Wörtern: einhunderttausend Euro)
2. Auf das in Absatz 1 genannte Stammkapital übernehmen als Stammeinlage:
 - a) die Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG eine Einlage von 50.000,00 EUR
(in Wörtern: fünfzigtausend Euro)

¹ Zugunsten der Lesbarkeit wurde auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet. Sämtliche Beiträge in der männlichen Form gelten gleichermaßen in der weiblichen Form.
Gesellschaftsvertrag LeineNetz GmbH, Stand 29.10.2015

§ 7 Zusammensetzung und Amtsdauer des Beirates

1. Der Beirat besteht aus sechs Mitgliedern; jeder Gesellschafter entsendet aus dem Kreis seiner Aufsichtsratsmitglieder drei Beiratsmitglieder. Die Zusammensetzung des Beirates soll den mittelbaren Beteiligungsverhältnissen der Gesellschafter entsprechen.
 2. Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Beirates und seinen Stellvertreter.
 3. Die Amtszeit des Beirates entspricht der Wahlperiode der Kommunalvertretungen in Niedersachsen.
 4. Die Mitglieder des Beirates können ihr Amt jederzeit unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen.
 5. Jeder Gesellschafter kann die von ihm entsandten Mitglieder des Beirates jederzeit abberufen und durch neu entsandte Mitglieder ersetzen.
- Beiratsmitglieder, die aufgrund ihrer Tätigkeit oder aufgrund ihres Amtes entsandt wurden, scheiden nach Aufgabe der Tätigkeit bzw. dieses Amtes aus dem Beirat aus. Nachfolger für ausgeschiedene Mitglieder werden für die restliche Amtszeit entsendet.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung des Beirates

1. Der Beirat wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von einem Drittel der Beiratsmitglieder beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Beirates teil.
 2. Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und / oder eine kürzere Frist gewählt werden.
 3. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Beirat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Beirat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- Nehmen an der zweiten Sitzung der Vorsitzende des Beirates und sein Stellvertreter nicht teil, so übernimmt das Älteste und dazu bereite stimmberechtigte Mitglied des Beirates den Vorsitz. In dem Falle ist der Beirat auch bei der Nichtteilnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters beschlussfähig. Dieses gilt entsprechend auch für die Einberufung des Beirates.

§ 7

4. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. In eiligen Angelegenheiten können nach dem Erlassen des Vorsitzenden oder (im Falle seiner Verhinderung) seines Stellvertreters Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Beiratsmitglied unverzüglich widerspricht.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Beirates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden oder (bei dessen Verhinderung) seinem Stellvertreter zu unterschreiben ist.
7. Erklärungen des Beirates werden von dem Vorsitzenden oder (im Verhinderungsfall) seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung: "Beirat der LeineNetz GmbH" abgegeben.
8. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Aufgaben des Beirates

1. Der Beirat überwacht und berät die Geschäftsführung. Er kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
2. Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Beirates neben den sonst in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Feststellung des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplans mit Erfolgs-, Finanz- und Stellenplan;
 - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 75.000,00 EUR überschritten wird;
 - c) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung von sonstigen Krediten, soweit nicht im Wirtschaftsplan enthalten; die Aufnahme der üblichen Kassen- und Kontokorrentkredite, deren Höhe im laufenden Geschäftsjahr Schwankungen unterliegen, bedarf nur der Mitteilung an den Beirat;
 - d) Schenkungen, Hingabe von Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 5.000,00 EUR überschritten wird;
 - e) Führung eines Rechtsstreites, soweit der Streitgegenstand eine Wertgrenze von 50.000,00 EUR übersteigt;

- f) Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, soweit eine Wertgrenze von 25.000,00 EUR überschritten wird;
 - g) die Erteilung und der Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten;
 - h) Angelegenheiten gemäß § 11 Nr. 7. bis 13 bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.
- Die Beschlüsse zu b) und c) bedürfen einer Mehrheit von mehr als 75 % der Stimmen.
3. Der Beirat berät die Vortagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.
 4. Der Beirat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10 Gesellschafterversammlung, Einberufung und Vorsitz

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt; sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind.
2. Die Gesellschafterversammlung wird durch eingeschriebenen Brief unter Mitteilung einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
3. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Beirates, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.
5. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.

§ 11 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses; es können Beträge in Gewinnrücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen werden;
2. Entlastung des Beirates;
3. Entlastung der Geschäftsführung;
4. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;

5. Wahl des Abschlussprüfers;

6. Festsetzung der Vergütung und/oder Sitzungsgelder für Beiratsmitglieder;
7. Änderung des Gesellschaftsvertrages;
8. Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft;
9. Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Beherrschungs- und Ergebnisausgleichsverträgen;
10. Übernahme neuer Aufgaben;
11. Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen sowie Kauf und Verkauf von Betrieben und Teilbetrieben;
12. Zustimmung zur Verfügung über einen oder Teile eines Geschäftsanteiles;
13. Aufnahme neuer Gesellschafter.

§ 12 Verfügung über Geschäftsanteile

1. Geschäftsanteile dürfen – soweit gesetzlich zulässig – nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft übertragen oder verpfändet werden. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Beirates von der Gesellschafterversammlung erteilt werden; die Zustimmung bedarf einer Mehrheit von mehr als 75 % der abgegebenen Stimmen.
2. Beabsichtigt ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise auf einen Nichtgesellschafter zu übertragen, so steht dem anderen Gesellschafter ein Vorerwerbsrecht zu. Dies gilt nicht, wenn der Geschäftsanteil auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 AktG übertragen werden soll.

§ 13 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan mit Erfolgs-, Finanz- und Stellenplan auf, dass der Beirat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Die Geschäftsführung unterrichtet den Beirat über die Entwicklung des Geschäftsjahrs.

§ 14 Jahresabschluss, Geschäftsbericht

1. Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss mit Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches auf und legt ihn dem Abschlussprüfer zur Prüfung vor.
2. Sofern eine Prüfungspflicht nach anderen Vorschriften, insbesondere denen des Handelsgesetzbuches nicht besteht, ist der Jahresabschluss nach den Vorschriften der §§ 157, 158 NKomVG prüfen zu lassen.

- Unabhängig davon, nach welchen Vorschriften die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt, ist eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz durchzuführen.
3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung und Prüfung dem Beirat zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung dem Beirat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will.

Der Beirat hat den Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist der Gesellschafterversammlung unverzüglich nach Eingang vorzulegen.

4. Zuständige Prüfungseinrichtung ist das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Garbsen. Den Rechnungsprüfungsämtern der Städte Garbsen und Neustadt a. Rbge. werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Rechte eingeräumt.

§ 17 Gründungskosten

- Die Kosten der Gründung und seiner Durchführung trägt die neu gegründete Gesellschaft. Dazu gehören die Kosten der notariellen Beurkundung und die Eintragung im Handelsregister, die sonstigen Steuern und Gebühren sowie die Kosten der Steuer- und Rechtsberatung und zwar bis zu einem Höchstaufwand von 10.000,00 EUR.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 15 Bekanntmachung

§ 16 Gültigkeit von Vertragsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ungültig sein oder werden, so soll davon die Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages in seiner Gesamtheit nicht berührt werden. Die ungültigen Bestimmungen sind durch andere zu ersetzen, die im Ergebnis dem mit der ungültigen Bestimmung gewollten Erfolg gleichkommen.